

Flüssiggasanlagen

1. Zu welcher Gasfamilie zählen die Flüssiggase?

- 1. Zur zweiten Gasfamilie
- 2. Zur ersten Gasfamilie
- 3. Zur vierten Gasfamilie
- 4. Zur ersten und dritten Gasfamilie
- 5. Zur dritten Gasfamilie

2. Flüssiggas wird in Druckbehältern gelagert. Man unterscheidet Flüssiggasflaschen und ortsfeste Flüssiggasbehälter. Welche Aussage zu ortsfesten Behältern ist falsch?

- 1. Ortsfeste Behälter können unterirdisch oder oberirdisch angelegt werden
- 2. Unterirdisch angelegte Behälter sind teurer als oberirdische, dafür aber platzsparender
- 3. Oberirdisch angelegte Flüssiggasbehälter benötigen eine gewisse Schutzzone
- 4. Da Flüssiggas sehr kalt ist, muss der Behälter sehr gut wärmeisoliert und durch elektrische Heizbänder beheizbar sein
- 5. Flüssiggasbehälter müssen der Druckbehälterverordnung entsprechen

3. Wann gilt ein Flüssiggasbehälter als erdgedeckt eingelagert?

Ein Flüssiggasbehälter gilt als erdgedeckt eingelagert, wenn ...

- 1. ... dieser allseitig mit mindestens 50 cm Erde überdeckt ist
- 2. ... dieser allseitig mit mindestens 150 cm Erde überdeckt ist, eine Behälterstirnwand darf von der Erddeckung frei bleiben
- 3. ... dieser mit mindestens 1,5 m Erde überdeckt ist
- 4. ...dieser mit mindestens 10 cm Erddeckung versehen ist
- 5. ... der Behälter mindestens bis zur waagrechten Behälterachse in der Erde liegt

4. Welche Regel ist nicht zu beachten, wenn ein oberirdischer Flüssiggastank aufgestellt wird?

- 1. Oberirdisch, im Freien aufgestellte Behälter müssen standsicher sein (Betonfundament)
- 2. Um im Freien die natürliche Umlüftung zu gewährleisten, ist eine Einschränkung nur an zwei Seiten zulässig
- 3. Flüssiggasbehälter müssen, falls in der Umgebung eine Brandlast besteht, vor dieser z. B. durch eine Schutzwand geschützt werden
- 4. Der Behälter ist nach der Aufstellung in Signalfarbe zu streichen, damit dieser im Gefahrenfall, auch in begrünten Gartenanlagen, schnell gefunden werden kann
- 5. Ein Dachüberstand ist als Brandlast zu bewerten, wenn der Abstand des Flüssiggasbehälters zu der Gebäudewand kleiner als der Dachüberstand ist

5. Welche Antwort begründet die Notwendigkeit einer temporären Schutzzone richtig?

- 1. Die Schutzzone garantiert, dass der Behälter (z. B. für das Betanken) immer frei zugänglich ist, sie darf sich deshalb auch nicht auf andere Grundstücke erstrecken
- 2. Während des Betankungsvorgangs tritt Flüssiggas aus, was für diese Zeit einen erweiterten Schutzbereich nötig macht
- 3. Die temporäre Schutzzone dient nur dazu, dass die Feuerwehr im Brandfall ausreichend Platz für die Löscharbeiten hat
- 4. Da in der temporären Schutzzone keinerlei Sträucher oder Bäume stehen dürfen, ist die Zugänglichkeit des Tankes gesichert
- 5. Da der Bereich der temporären Schutzzone betoniert sein muss, hat der Gaslieferant ausreichend Platz, den Tankwagen zur Befüllung dicht an den Behälter heranzufahren

6. Eine Flüssiggasflasche soll in der Küche einer Wohnung aufgestellt werden. Welche maximale Füllmasse darf die Flasche hierbei haben?

- 1. Maximal 5 kg Füllmasse
- 2. Maximal 10 kg Füllmasse
- 3. Maximal 14 kg Füllmasse
- 4. Maximal 20 kg Füllmasse
- 5. Maximal 24 kg Füllmasse

7. Eine Flüssiggasflasche soll zur Gasentnahme innerhalb einer Wohnung aufgestellt werden. Welche Aussage ist falsch?

- 1. In der Wohnung dürfen höchstens zwei Flaschen, einschließlich entleerter, vorhanden sein
- 2. Je Raum der Wohnung darf höchstens eine Flasche vorhanden sein
- 3. Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen einen so großen Abstand haben, dass diese sich nicht höher als auf 40 °C erwärmen können
- 4. In Räumen, die ausschließlich dem Schlafzweck dienen, ist die Aufstellung von Flüssiggasflaschen verboten
- 5. Es ist in jedem Fall verboten, Flüssiggasflaschen in Gasgeräten aufzustellen

8. Flüssiggasflaschen mit mehr als 14 kg Füllmasse dürfen im Gebäude nur in besonderen Räumen (Aufstellungsräumen) aufgestellt werden. Welche Forderung hierzu ist falsch?

- 1. Die Aufstellungsräume dürfen nicht vom Freien her zugänglich sein
- 2. Aufstellungsräume müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände (F90) und Decken getrennt sein
- 3. Die Fußböden der Aufstellungsräume müssen mindestens schwer entflammbar und so beschaffen sein, dass die Flaschen sicher stehen
- 4. In Aufstellungsräumen dürfen brennbare oder explosionsfähige Stoffe nicht gelagert werden
- 5. Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind in einem Aufstellungsraum nicht gestattet

9. Aufstellungsräume für Flüssiggasflaschen sind mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Wie groß müssen diese Öffnungen sein?

- 1. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $1/500$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
- 2. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $1/100$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
- 3. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $1/200$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
- 4. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $1/300$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
- 5. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $1/400$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben

10. An eine Flüssiggasflasche mit einer Füllmasse bis zu 14 kg dürfen Gasgeräte bis zu welchem Gesamtanschlusswert angeschlossen werden?

- 1. Bis maximal 2,0 kg/h
- 2. Bis maximal 3,0 kg/h
- 3. Bis maximal 2,5 kg/h
- 4. Bis maximal 1,0 kg/h
- 5. Bis maximal 1,5 kg/h

(Weitere Fragen zum Thema: Seifert/Scheele; Sanitärtechnik – Fachwissen in Prüfungsfragen; Gentner Verlag)

LOESUNGEN

Fachfragen Sanitär:

1.5; 2.4; 3.1; 4.4; 5.2; 6.3; 7.5; 8.1; 9.3; 10.5